Bundesminister
Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann

Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5, 1010 Wien www.bmbwf.qv.at

GZ: BMBWF-52.250/0294-IV/9a/2018 **ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

36/8

Betreff:

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die weitere Entwicklung der Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems)

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Der Bund und das Land Niederösterreich haben 1994 über die Errichtung und den Betrieb des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) eine Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG abgeschlossen. Auf Grundlage dieser Gliedstaatsvereinbarung hat der Bund die Donau-Universität Krems durch Bundesgesetz (nunmehr UWK-Gesetz 2004) errichtet. Gemäß der ursprünglichen Vereinbarung wurde die Donau-Universität Krems durch entsprechende vertragliche Ergänzungen 2004 kontinuierlich quantitativ und qualitativ weiterentwickelt. Nun soll eine weitere Ergänzung erfolgen, die einerseits den quantitativen Status abbildet aber auch einen Pfad der Weiterentwicklung skizziert. Die wesentlichen Punkte stellen sich wie folgt dar:

- Gemeinsames strategisches Ziel von Bund und Land NÖ: Entwicklung der Universität für Weiterbildung Krems zu einer führenden öffentlichen Universität für Weiterbildung in Europa mit einer Zahl von rund 9.000 Studierenden.
- 2. Ausweitung der Bundesverpflichtung: das Globalbudget der Universität für Weiterbildung Krems wird perspektivisch auf 50 % des Gesamtbudgets der Universität herangeführt werden. Die finanziellen Leistungsmöglichkeiten des Bundes sowie die Einnahmen von dritter Seite sind zu berücksichtigen.
- 3. Ausweitung der Landesverpflichtung: zusätzliche Räumlichkeiten mit funktionszugehörigen Neben- und Außenanlage im Ausmaß von bis zu 5.260 m² Nutzfläche hinsichtlich neu zu errichtender Gebäudeinfrastruktur sowie bis zu 4.400 m² Nutzfläche an Mietflächen werden seitens des Landes NÖ zur Verfügung gestellt.

Die geplante Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG bildet die rechtliche Grundlage für eine auf

Grund von § 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der finanziellen

Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften erforderliche

rechtliche Regelung, mit dem – abweichend von § 12 UG – die Kostenaufteilung zwischen

dem Bund und dem Land Niederösterreich festgeschrieben wird.

Die Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die weitere

Entwicklung der Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems) werde ich -

vorbehaltlich der Genehmigung durch den Nationalrat und Ermächtigung durch die

Bundesregierung - unterzeichnen. Eine Information zu diesem Vorhaben wurde bereits in

Form eines Ministerratsvortrags am 31. Oktober 2018 von der Bundesregierung zur Kenntnis

genommen.

Die Niederösterreichische Landesregierung hat den Abschluss der Vereinbarung gemäß

Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die weitere

Entwicklung der Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems) in ihrer

Sitzung am 6. November 2018 genehmigt.

Ich stelle sohin den

Antrag,

die Bundesregierung wolle mich ermächtigen, den angeschlossenen Entwurf einer

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über

die weitere Entwicklung der Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems)

vorbehaltlich der Genehmigung durch den Nationalrat, zu unterzeichnen und den

angeschlossenen Entwurf der Vereinbarung samt Vorblatt und Erläuterungen zu genehmigen

und dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung als Regierungsvorlage vorzulegen.

Beilage

Wien, 15. November 2018

Der Bundesminister

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann